

Tit. V.4.3.2 RdSchr. 07k

Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006; hier: Saison-Kurzarbeitergeld

Tit. V.4 – Beiträge -> Tit. V.4.3 – Beitragstragung

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006; hier: Saison-Kurzarbeitergeld

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07k

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. V.4.3.2 RdSchr. 07k – Rentenversicherung

Der Arbeitgeber trägt den Teil des Beitrages für den Unterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 6 SGB VI (80 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt) allein (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 a SGB VI). Den Teil des Beitrages für das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Bei Arbeitnehmern, die im Rahmen der Entgeltsicherung nach § 421 j Abs. 6 SGB III einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld erhalten, trägt die BA die Beiträge für den sich nach § 163 Abs. 9 Satz 2 und 3 SGB VI ergebenden Unterschiedsbetrag allein. In der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt die besondere Beitragslastverteilung gemäß § 168 Abs. 3 SGB VI .